Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Waldeck

VI.

§ 19 § 20

Öffentlichkeit

Beschlussfähigkeit

INHALTSVERZEICHNIS:				
I.		Stadtverordnete		
$\omega \omega \omega \omega \omega \omega \omega$	1 2 3 4 5 6	Treupflicht Verschwiegenheitspflicht Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit		
II.		Fraktionen		
§ §	7 8	Bildung von Fraktionen Rechte und Pflichten		
III.		Ältestenrat		
§	9	Rechte und Pflichten		
IV.		Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung		
8000	11	Eröffnungssitzung Einberufen der Sitzungen Vorsitz und Stellvertretung		
V		Anträge, Anfragen		
$\omega \omega \omega \omega \omega \omega \omega$	13 14 15 16 17 18	Anträge Sperrfrist für abgelehnte Anträge Rücknahme von Anträgen Antragskonkurrenz Anfragen Kleine Anfragen		

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ §		Sitzungsordnung, Sitzungsdauer Teilnahme des Magistrates
VII.		Gang der Verhandlung
000000000000	23 24 25 26 27 28 29 30	Ändern und Erweitern der Tagesordnung Beratung Anträge zur Geschäftsordnung Redezeit Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen Abstimmung Wahlen
VIII.		Ordnung in den Sitzungen
§ §	31 32	Ordnungsgewalt und Hausrecht Ordnungsmaßnahmen gegenüber Redeberechtigten
IX.		Niederschrift
§	33	Niederschrift
Х.		Ausschüsse
§ §	34 35	Aufgaben der Ausschüsse, Federführung Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
§	36 37	Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen
§ X	37	Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw.
	37	Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen
X § §	37 <i>I.</i> 38 39 40	Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen Ortsbeiräte Anhörungspflicht Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
X § § §	37 <i>I.</i> 38 39 40	Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen Ortsbeiräte Anhörungspflicht Vorschlagsrecht des Ortsbeirates Rederecht in den Sitzungen

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBI. S. 618) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck durch Beschluss vom 14.07.2016 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten (im Folgenden Mitglieder bzw. Mitglied genannt) sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied des Gremiums an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied mehr als einmal unentschuldigt, kann die Leitung es schriftlich ermahnen.
- (3) Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Leitung vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihr die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Leitung schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). Die Anzeige erfolgt nach Aufforderung durch die Leitung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Zusammenstellung der Anzeigen wird zur Unterrichtung dem Haupt- und Finanzausschuss zugeleitet.
- (2) Mitglieder haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Leitung anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

(1) Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5 <u>Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit</u>

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO) weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat das Mitglied dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss das Mitglied den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die Leitung der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 7 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

(3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitanten sowie dessen Stellvertretung der Leitung der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern bzw. Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie k\u00f6nnen insoweit ihre Auffassung \u00f6ffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, die vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Das vorsitzende Mitglied soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan und die Sitzordnung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Leitung ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft die Leitung den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die vorsitzenden Mitglieder der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 10 <u>Eröffnungssitzung</u>

- (1) Die erste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach der Wahl erfolgt nach Ladung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister als Wahlleiter(in).
 - Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen ist für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Wahlleiter (Altersvorsitzenden, nach der Wahl des vorsitzenden Mitglieds aus dem vorsitzenden Mitglied) als Vorsitzenden,
- b) je einem von den Fraktionen zu benennenden und vom Wahlleiter zu berufenden Stadtverordneten,
- c) einem vom Wahlleiter zu bestellenden Schriftführer.
- (3) Der Altersvorsitzende leitet die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers oder der Stadtverordnetenvorsteherin (vorsitzendes Mitglied).
- (4) Das vorsitzende Mitglied leitet die Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (5) Das vorsitzende Mitglied leitet die Wahl seiner Stellvertreter. Die Zahl der Vertreter bestimmt die Hauptsatzung.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über evtl. Einsprüche sowie über Gültigkeit der Stadtverordnetenwahl und der Ortsbeiratswahlen.

§ 11 <u>Einberufen der Sitzungen</u>

(1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordneten-

- versammlung gehören. Die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die Leitung hat Anträge, die den Anforderungen des § 14 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der Leitung eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollten 10 es müssen jedoch mindestens 3 volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Leitung muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 12 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Es führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist es verhindert, so sind die stellvertretenden Mitglieder in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat es die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 32 und 33 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 13 Anträge

- (1) Jedes Mitglied, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister k\u00f6nnen Antr\u00e4ge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Weitergehende mündliche Begründungen sind möglich. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied oder bei einer vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO die Unterschrift des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
 - Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zugeleitet.
- (4) Änderungsanträge zum Haushaltsplan und zu seinen Nachträgen sind mindestens 10 volle Kalendertage vor der beratenden Sitzung schriftlich dem Vorsitzenden oder bei einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen.
 Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten dem zustimmen.
 Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zugeleitet.
- (5) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist das vorsitzende Mitglied Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat das vorsitzende Mitglied rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (6) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (7) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet das vorsitzende Mitglied diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Das vorsitzende Mitglied setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 39 und 41 zu beachten.
- (8) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.
- (3) Diese Regelung gilt analog für angenommene Anträge.

§ 15 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen von mehreren Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 16 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 13, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 2 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (4) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 29 Abs. 4.

§ 17 Anfragen

(1) Mitglieder sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen. Die Anfragen sind entweder bei vorsitzenden Mitglied Magistrat dem oder beim einzureichen. Das vorsitzende Mitglied leitet die bei ihm eingehenden innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfrage in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller und den Fraktionen sind je zwei Zusatzfragen zu gestatten. Die schriftliche Antwort des Magistrates ist dem vorsitzenden Mitglied, den Fraktionen und der Fragestellerin oder dem Fragesteller vor Sitzungsbeginn auszuhändigen.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Mitglieder berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

§ 18 Kleine Anfragen

Stadtverordnete können Kleine Anfragen an den Magistrat stellen. Diese müssen spätestens am 3. Werktag vor dem Sitzungstag, an dem die Beantwortung gewünscht wird, bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich eingereicht werden. Jede Kleine Anfrage darf nicht mehr als zwei Fragen enthalten, eine Untergliederung ist nicht zulässig.

Kleine Anfragen, die gegen die Formvorschriften verstoßen oder die verspätet eingegangen sind, weist das vorsitzende Mitglied unverzüglich zurück und informiert die Fragestellerin oder den Fragesteller. Im Beschwerdefall entscheidet der Ältestenrat. Der Magistrat beantwortet die Kleine Anfrage mündlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die schriftliche Antwort ist dem vorsitzenden Mitglied, den Fraktionen und der Fragestellerin oder dem Fragesteller vor Sitzungsbeginn auszuhändigen.

Die Fragestellerin oder der Fragesteller und die Fraktionen können in der Stadtverordnetensitzung jeweils eine Zusatzfrage mündlich zum Gegenstand der Kleinen Anfrage stellen.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 19 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 20 Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 21 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr und enden um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Auf Antrag kann mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten die Sitzungsdauer verlängert werden. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch das vorsitzende Mitglied unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 22 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 23 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 24 Beratung

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgen Berichte der Ausschüsse. Danach eröffnet das vorsitzende Mitglied die Aussprache.
- (3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Will es an der Beratung teilnehmen, so hat es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Begründung des Antrages
 - Stellungnahmen der Fraktionen
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln
 - Persönliche Erwiderungen

- (6) Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Mitglied, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 25 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Mitglieder können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 26 Redezeit

(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Mitgliedes beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.

Zur Begründung von Anträgen und Anfragen stehen jeder Fraktion und Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe, die aufgrund der Anzahl ihrer Sitze keinen Fraktionsstatus haben, bis zu 10 Minuten Redezeit zu.

Für Stellungnahmen der Fraktionen und der Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe, die aufgrund der Anzahl ihrer Sitze keinen Fraktionsstatus haben, zum Entwurf des Haushaltsplanes und seiner Nachträge werden 10 Minuten Redezeit gewährt (eine Verlängerung ist zu Beginn des Redebeitrages bei der oder dem Vorsitzenden anzumelden).

§ 27 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.

- (2) Der Antrag kann jedoch erst gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung über diesen Antrag ist einem Mitglied zur Antragsbegründung und einem Mitglied zur Gegenrede das Wort zu erteilen.
- (3) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt das vorsitzende Mitglied die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 24 Abs. 2 und 3.

§ 28 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen. Beabsichtigt das vorsitzende Mitglied, das Wort zur persönlichen Erklärung nicht zu erteilen, so entscheidet der Ältestenrat.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 29 <u>Abstimmung</u>

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt es stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf es fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Es ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet das vorsitzende Mitglied.

- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Das vorsitzende Mitglied befragt jedes Mitglied einzeln über seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitgliedes, seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt das vorsitzende Mitglied die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 30 Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied mit Unterstützung des Wahlausschusses. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht die Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 31 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des vorsitzenden Mitgliedes
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen.
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 32 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Redeberechtigten

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft Redeberechtigte zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Das vorsitzende Mitglied entzieht der oder dem Redeberechtigten das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit trotz Hinweis auf deren Ablauf überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr oder ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft Redeberechtigte bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann Redeberechtigte bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
 Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 33 Niederschrift

- Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem vorsitzenden Mitglied und den Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrates zuvor vereinbart wurde.

- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates k\u00f6nnen Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Abschrift oder der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begr\u00fcnden. \u00dcber fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der n\u00e4chsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

X. Ausschüsse

§ 34 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 13 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.
- (3) Die Niederschrift über jede Sitzung eines Ausschusses ist von dessen Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 35 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gibt die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der oder des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 36 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 19 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 37 <u>Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw.</u> <u>Gruppierungen</u>

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
 - Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe, die aufgrund der Anzahl ihrer Sitze keinen Fraktionsstatus haben, können ebenfalls an der Beratung teilnehmen.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört. § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 22 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können auch an nicht-öffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

XI. Ortsbeiräte

§ 38 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Dieses kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Satzung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren.

§ 39 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 40 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Ortsvorsteher oder ein anderes vom jeweiligen Ortsbeirat beauftragtes Mitglied k\u00f6nnen/kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen. Zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen eines Stadtteils betrifft, hat der Ortsvorsteher oder das teilnehmende Mitglied des jeweiligen Stadtteils in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Rederecht.
- (2) Der Absatz 1 gilt entsprechend für die Sitzungen der Ausschüsse.

- (3) Anträge der Ortsbeiräte zum Haushaltsplanentwurf können in der ersten Finanzausschusssitzung vor der Verabschiedung des Haushaltes von den Ortsvorstehern oder einem von ihnen beauftragten Mitglied des Ortsbeirates vorgestellt und begründet werden.
- (4) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.
- (5) Für die Redezeit gilt § 26 entsprechend.

XII. Schlussbestimmungen

§ 41 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 42 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Das vorsitzende Mitglied hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 43 Arbeitsunterlagen

(1) Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Waldeck, aller übrigen von der Stadt Waldeck erlassenen Satzungen und Gebührenordnungen und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen und seine Tätigkeit danach auszurichten.
- (3) Das vorsitzende Mitglied, die Fraktionsvorsitzenden und Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe, die aufgrund der Anzahl ihrer Sitze keinen Fraktionsstatus haben, erhalten je ein Beschlussprotokoll der Magistratssitzungen.

§ 44 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 16.10.2002 einschließlich der Nachträge außer Kraft.

Waldeck, den 18.07.2016

Der Magistrat der Stadt Waldeck

gez.: Feldmann Bürgermeister

(DS)